

Vorstellung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume

Klaus Richter
Referent im Referat Ländliche Entwicklung,
Oberste Flurbereinigungsbehörde

1. Welches Ziel wird mit der Förderung verfolgt?

Anliegen der Umsetzung der Richtlinie ist es, mit der Förderung von Maßnahmen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ländlichen Raums zu stärken und die Versorgung mit schnellem Breitband in den ländlichen Gebieten zu unterstützen.

2. Was wird gefördert?

Förderfähig sind Infrastrukturmaßnahmen als Beitrag zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke (Fehlbetrag zwischen Investitionskosten und Wirtschaftlichkeitsschwelle) der Netzbetreiber im Zusammenhang mit deren Investitionen in leitungsgebundene oder funkbasierte Breitbandinfrastrukturen.

Insbesondere können das sein:

- bei leitungsgebundener Infrastruktur Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verlegung und Einrichtung bis zur Verteilereinrichtung;
- bei funkbasierten Lösungen die Einrichtung der erforderlichen Netzinfrastuktur bis einschließlich der Sendeeinrichtungen.

3. Wer kann gefördert werden?

Gemeinden und Gemeindeverbände

4. Wie wird gefördert?

Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 60 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben maximal jedoch 200.000 €.

5. Welche Voraussetzungen sind erforderlich?

Es sollen investive Vorhaben im ländlichen Raum unterstützt werden, bei denen die Nachfrage vom Markt nicht geregelt wird. Ursache hierfür ist die Wirtschaftlichkeit für die Netzbetreiber bei der Herstellung der Zugangsmöglichkeiten, die wegen der geringen Bevölkerungsdichte und der erforderlichen Ausbaurkosten nicht zu erschwinglichen Preisen für die Kunden hergestellt werden können.

Durch die Antragsteller sind Marktanalysen zu Grunde zu legen, aus denen hervorgeht, dass die möglichen Netzbetreiber ohne öffentliche Unterstützung keine Versorgung mit Breitband absichern können.

6. Welche Einschränkungen gibt es?

Von der Förderung sind insbesondere ausgeschlossen:

- Landankauf,
- Planungsarbeiten und Studien,
- Erwerb von gebrauchten technischen Anlagen und Ausrüstungsgegenständen,
- Investitionen auf Grundstücken privater und gewerblicher Nutzer, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Verbesserung der Breitbandversorgung und im Interesse der Allgemeinheit stehen (z. B. Installation von SAT-Schüsseln bzw. Antennen oder Endkundengeräte auf der Grundlage einer Nutzungsvereinbarung für die örtliche Versorgung),
- Erwerb von Produktions- und Lieferrechten sowie von Gesellschaftsanteilen, Ablösungen von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung und Betreuung in Rechtssachen sowie Betriebs- und Folgekosten im Zusammenhang mit investiven Maßnahmen.

7. Wo ist der Antrag einzureichen?

Die Anträge auf Förderung sind bei der Bewilligungsbehörde, dem Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung zu stellen.

Folgende Schritte in den Kommunen sind im Vorfeld zu erbringen:

- Darstellung des Bedarfs für einen Breitbandanschluss in der Gemeinde
Es sind belegbare Daten in den Regionen zu erheben. Der vom MW veröffentlichte Breitbandbedarfsatlas sollte genutzt werden.
- Nachweis der Netzbetreiber, dass in der Gemeinde/Region keine Ausbauabsichten bestehen (Marktanalyse auf der Ebene der Landkreise).
- Durchführung des Auswahlverfahrens zur Ermittlung des möglichen Netzbetreibers.